

SATZUNG

„Schützenverein Fidelia Winterbach e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit des Vereins

1.1.

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Fidelia Winterbach e. V.“.

1.2.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel unter der Nr. 575 eingetragen und hat seinen Sitz in St. Wendel – Winterbach.

1.3.

Geschäfts- und Sportjahr sind das Kalenderjahr.

1.4.

Der Verein ist Mitglied im „BDS Landesverband 9 für das Sportliche Großkaliberschießen im Saarland e.V.“ und damit im „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ dessen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen er anerkennt.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Schaffung und Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten,
- Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen,
- Theoretischer und praktischer Anleitung hierbei.

2.2.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.4.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3.2.

Der Verein führt

- a. aktive Mitglieder,
- b. inaktive Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

3.3.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zum Vereinsbeitritt zwingend erforderlich.

Mit dem Aufnahmeantrag ist ein Privatführungszeugnis vorzulegen.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie die Satzung und Beschlüsse anzuerkennen.

3.4.

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zwei Vorstandmitglieder haben dem Antrag zuzustimmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Entscheidungsdatum.

3.5.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

3.6.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag Dritter von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte, wie die übrigen Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt

4.1.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Tod,

- c. Auflösung des Vereins,
- d. Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch nicht einem anderen übertragen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.

4.2.

Ausschlussgründe sind:

- a. Nichtzahlung des Beitrags trotz wiederholter Mahnung und ohne Glaubhaftmachung einer wirtschaftlichen Notlage,
- b. Verlust der Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes,
- c. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichteinhaltung der Sicherheit beim Umgang mit Schusswaffen,
- d. Erhebliche Störung des Vereinsfriedens oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der Betroffene hat ein aufschiebendes Widerspruchsrecht innerhalb 14 Tagen gegen die Entscheidung, es sei denn der Beschluss ist aufgrund der Gründe a oder b ergangen. Bezüglich b kann der Vorstand in begründeten Fällen einen Nachweis über die Zuverlässigkeit verlangen. Eine Nichtmitwirkung an der Aufklärung führt zur Unzuverlässigkeitsvermutung. Bei laufenden Verfahren die zur Unzuverlässigkeit führen können kann der Vorstand ein beitragsfreies Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Rechtskraft beschließen. Über einen Widerspruch in den Fällen c oder d entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Verbot zum Waffenumgang auf den vom Verein betriebenen Schießstätten bleibt von einem Widerspruchsverfahren unberührt.

§ 5

Beiträge und Gebühren.

5.1.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag; Neumitglieder (auch bei Vereinswechsel) haben zudem eine einmalige Aufnahmegebühr mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Berechnung.

5.3.

Durch die Mitwirkung bei Arbeitseinsätzen und dem Standaufsichtsdienst können Mitglieder in den Genuss von Vergünstigungen (Standnutzungsgebühr pp) kommen.

Art und Umfang betreffende Kriterien werden durch den Vorstand festgelegt.

5.4.

Inaktive Mitglieder haben mit Ausnahme der Aufnahmegebühr die festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Wechselt ein inaktives Mitglied in den Aktiv-Bereich, ist die zum Zeitpunkt des Eintritts geltende einmalige Aufnahmegebühr fällig.

5.5.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung unter Berücksichtigung des Einzelfalls gewähren; dies individuell Umfang und Dauer betreffend.

5.6.

Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.

5.7.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand gewährt werden.

§ 6

Organe des Vereins

6.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Sportwart
- f. Jugendwart
- g. bis zu 4 Beisitzer

Die Wahl von Stellvertretern mit regulärem Stimmrecht im Vorstand für die Positionen c bis f ist zulässig aber nicht erforderlich. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird dadurch reduziert.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Ämterhäufung ist nicht zulässig.

Das Aufgabenspektrum der Beisitzer wird anlassbezogen und bedarfsorientiert durch den Vorstand festgelegt.

6.2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein handlungsberechtigt.

Die Vorsitzenden stimmen sich bei der Leitung des Vereins untereinander ab.

6.3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen und die dort getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleitenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

6.4.

Besteht Vakanz in einem Vorstandsamt, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner aktuellen Mitglieder ein anderes Vereinsmitglied mit der Weiterführung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

6.5.

Zu den vorgenannten Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren drei (3) Kassenprüfer.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben eine das zurückliegende Geschäftsjahr betreffende, ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung einen Ergebnisbericht zu erstatten.

Auf Antrag der Kassenprüfer hin entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Wesentlichen über alle den Verein in seiner Gesamtheit sowie Einzelpersonen betreffende Angelegenheiten.

7.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Die Einladung mit Tagesordnung ist 14 Kalendertage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen. Hierfür kann jede rechtlich zulässige Form der Einladung genutzt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3.

Abstimmungsbedürftige Anträge sind mindestens 1 Woche vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzureichen.

7.4.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder entscheiden in der Versammlung über offene bzw. geheime Wahl; u.U. auch nur einzelne Punkte betreffend.

7.5.

Nichtanwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, sofern bei begründeter Verhinderung eine schriftliche Erklärung bezgl. Amtsannahme vorliegt.

7.6.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Im Bedarfsfall kann ein Versammlungsleiter bestimmt werden.

Bei Vorstandsneuwahlen übernimmt diese Person die Versammlungsleitung bis zur Wahlannahme des neu zu wählenden 1. Vorsitzenden.

7.7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist auf Verlangen von 25% der Mitglieder unter Grundangabe einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Einladungsfrist nach Punkt 7.2 ist zu beachten.

7.8.

Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9

Verbandswechsel, Auflösung oder Verschmelzung

9.1.

Bei Verbandswechsel finden die Vorgaben des § 8 Anwendung.

Zuvor ist allerdings eine schriftliche Zusage des neuen Verbandes hinsichtlich Aufnahme einzuholen.

9.2.

Die Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen Verein gleichen

Satzungszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winterbach, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Winterbach zu verwenden hat.

In dem Auflösungsbeschluss kann auch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft benannt werden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

10.1

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

10.2

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

10.3

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

10.4

Als Mitglied seines aktuellen schießsportlichen Verbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diesen bzw. dessen übergeordnete Verbandshierarchien zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Verband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E- Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

10.5

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch

fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

10.6

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

10.7

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

10.8

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

10.9

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Winterbach, den _____

Unterschrift
1. Vorsitzender

Unterschrift
2. Vorsitzender

Unterschrift
Schriftführer
